

Satzung

der Freien evangelischen Gemeinde Germering

1 Name

Die Gemeinde trägt den Namen "**Freie evangelische Gemeinde Germering**".

Mit der Aufnahme in den Bund Freier evangelischer Gemeinden wird § 1 um den Satz ergänzt:
Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR mit Sitz in Witten/ Ruhr.

2 Grundlage, Ziel und Auftrag

- 2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben der Gemeinde ist die Bibel, das Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.
- 2.2 Ein wesentliches Ziel der Gemeinde ist es, möglichst viele Menschen mit der biblischen Botschaft bekannt zu machen, Menschen zum Glauben einzuladen und ihren Glauben an Jesus Christus zu stärken.
- 2.3 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, die biblische Botschaft zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt voraus die Glaubenszuwendung zu dem menschengewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes, Jesus Christus. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Mitglieds sichtbar werden, und eine grundsätzliche Bereitschaft, sich gemäß der eigenen Möglichkeiten und Begabungen an der Arbeit der Gemeinde zu beteiligen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Religionsmündigkeit ist eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich. Der Antrag auf Aufnahme ist an die Gemeindeleitung zu richten.
- 3.2 Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum nicht im Einzugsbereich der Gemeinde leben und deshalb an den üblichen Gemeindeveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen können, werden als „Mitglieder in Abwesenheit“ geführt. „Mitglieder in Abwesenheit“ sind nicht stimmberechtigt und dürfen keine leitenden Funktionen wahrnehmen. Über diesen Status entscheidet die Gemeindeleitung. Die Mitgliederversammlung wird diesbezüglich informiert.
- 3.3 Die Mitglieder der Gemeinde sind für einander verantwortlich. Die Gemeinde bemüht sich unter Verantwortung und Hinzuziehung der Gemeindeleitung, Mitglieder, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht, wieder auf den richtigen Weg zu bringen, wie im Neuen Testament beschrieben. Gelingt das nicht, erfolgt der Ausschluss aus der Gemeinde durch die Gemeindeleitung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, durch Überweisung in eine andere Gemeinde oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz wiederholter Nachfrage und Ermahnung längere Zeit nicht am Gemeindeleben teilnimmt.
- 3.5 Über die Aufnahme, auch bei Überweisungen aus anderen Gemeinden, den Ausschluss oder die Streichung entscheidet die Gemeindeleitung. Solche Entscheidungen werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- 3.6 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder und Mitarbeiter, in dem wichtige Daten zur Mitgliedschaft, Mitarbeit usw. festgehalten werden. Dieses Verzeichnis unterliegt dem Datenschutz und steht ausschließlich der Gemeindeleitung und im Einzelfall leitenden Mitarbeitern zur Verfügung. Eine

Aufnahme in weitergehende Adressenlisten usw. erfolgt nur nach vorheriger Befragung mit Einverständnis des Einzelnen.

- 3.7 Regelmäßige Besucher von Gemeindeveranstaltungen, die keine Mitglieder der Gemeinde sind, werden ebenfalls in einem Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindung halten zu können. Eine Aufnahme in Adressenlisten erfolgt nur nach vorheriger Befragung mit Einverständnis des Einzelnen.
- 3.8 Eine Aufnahme als Mitglied ist bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in anderen religiösen Gemeinschaften oder Kirchen nicht möglich.

4 Taufe und Abendmahl (Mahl des Herrn)

- 4.1 Die Gemeinde praktiziert ausschließlich die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.
- 4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Abendmahl (Mahl des Herrn). Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen. Es wird erwartet, dass alle Teilnehmer in einem geordneten Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen leben.

5 Organe der Gemeinde

- 5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.
- 5.2 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Gemeindeleitung oder der Mitgliederversammlung können bei entsprechender Gemeindegröße untergeordnete Organe (z.B. Mitarbeiterrunde, Leitung einer Zweiggemeinde) eingesetzt werden.

6 Die Gemeindeleitung

- 6.1 Die Gemeindeleitung (Älteste) besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die Berufung in die Gemeindeleitung ist in der Regel erst nach zweijähriger Mitgliedschaft möglich. Mitglieder der Gemeindeleitung müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung ist auf acht Jahre begrenzt. Eine erneute Berufung ist frühestens zwei Jahre danach wieder möglich. Pastoren gehören für die Dauer ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung. Angestellte Mitarbeiter der Gemeinde können für die Dauer ihres Dienstes durch die Mitgliederversammlung in die Gemeindeleitung berufen werden.
- 6.2 Wer zur Gemeindeleitung gehört, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen (*siehe unter anderem 1. Timotheus 3 und Titus 1*) entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Ebenso soll die nötige Zeit und Kraft für diese verantwortungsvolle Aufgabe vorhanden sein. Spricht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Gemeindeleitung ihr Misstrauen aus, so muss innerhalb von 6 Monaten eine Neuberufung erfolgen.
- 6.3 Den Berufungsmodus, die Anzahl der Mitglieder und die Kandidaten für die Gemeindeleitung legt die Gemeindeleitung fest.
- 6.4 Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen, das Dienstverhältnis von Pastoren und weiteren angestellten Mitarbeitern zu regeln und über die Gemeindefinanzen im für den laufenden Betrieb notwendigen Rahmen zu beschließen. Die Gemeindeleitung kann eines ihrer Mitglieder (z.B. Kassierer oder Pastor) mit der Geschäftsführung beauftragen. Sie entscheidet in diesem Fall selbst, welche Befugnisse und Zuständigkeiten damit verbunden sind.
- 6.5 Die Gemeindeleitung beruft verantwortliche Leiter und Mitarbeiter der Gemeinde. In verantwortliche Positionen (Leitung von Gruppen und Arbeitskreisen) sollen nur Mitglieder der Gemeinde berufen

werden. Verantwortliche Leiter und Mitarbeiter dürfen mit Zustimmung der Gemeindeleitung selbstständig Mitarbeiter und Helfer einsetzen.

7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist von der Gemeindeleitung mindestens zweimal im Jahr mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ebenfalls ist dazu einzuladen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder (mindestens 5 Mitglieder) dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Jedes Gemeindeglied ist teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder mit Ausnahme gemäß Punkt 3.2. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an die Gemeindeleitung oder andere Leiter delegiert sind, z.B. beruft sie Mitglieder in die Gemeindeleitung und ggf. Mitglieder daraus ab, sie beruft Pastoren und andere hauptamtliche Mitarbeiter auf Vorschlag der Gemeindeleitung, sie erteilt dem Kassenverwalter Entlastung und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

8 Beschlussfassung

- 8.1 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Gemeindeleitung und der Arbeitsgruppen sollten einstimmig gefasst werden. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiteren Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.
- 8.2 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung, die Gruppen, die Arbeitsbereiche und alle Mitglieder und Mitarbeiter verbindlich.
- 8.3 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen bei Mitgliederversammlungen werden in Niederschriften von einem Schriftführer festgehalten. Diese Niederschriften sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen oder in der nächsten Zusammenkunft zu verlesen. Sofern keine Einsprüche erfolgen, gelten diese Niederschriften als genehmigt.

9 Kassenführung und Vermögensverwaltung

- 9.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind. Der biblische „Zehnte“ kann dabei ein Anhaltspunkt sein.
- 9.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassenverwalter geführt, der von der Mitgliederversammlung in der Regel für vier Jahre berufen wird und erneut berufen werden kann. Der Kassenverwalter sollte der Gemeindeleitung angehören. Gehört der Kassenverwalter nicht der Gemeindeleitung an, so bestimmt die Gemeindeleitung ein Mitglied der Gemeindeleitung, das für die Finanzen verantwortlich ist und sich regelmäßig beim Kassenverwalter über die Entwicklung der Finanzen informiert.
- 9.3 Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindegliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen.
- 9.4 Die Gemeindekasse ist jährlich einmal vor der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres durch zwei geeignete Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie die Entlastung des Kassenverwalters vorschlagen.
- 9.5 Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstückstreuhandgesellschaft des Gemeindebundes, die Gemeinwohl-Immobilien-Gesellschaft mbH, verwaltet und wird / ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfassungsberechtigte Eigentümer.

10 Gemeinnützige Mittelverwertung

- 10.1 Alle Einnahmen der Gemeinden sind für die in dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden von namentlich bekannten Spendern handelt, wird im gesetzlichen Rahmen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt.
- 10.3 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann.
- 10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

11 Zusammenarbeit im Bund

- 11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund Freier evangelischer Gemeinden weiß sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene verpflichtet.
- 11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die gemeinsamen Aufgaben der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinde können von der Mitgliederversammlung nur mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.
- 12.3 Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund Freier evangelischer Gemeinden zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

Germering, den 19. April 2002